

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

12.12.2022

Geschäftszahl

Ra 2020/01/0074

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/01/0381 E 17. Dezember 2021 RS 3

Stammrechtssatz

Der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 Abs. 1 StbG 1985 ist zu einem näher bezeichneten Zeitpunkt festzustellen (vgl. etwa VwGH 20.5.2020, Ra 2019/01/0383, mwN). Vor diesem Hintergrund ist eine Wortfolge "spätestens mit Wirkung vom" dahin auszulegen, dass der Verlust der österreichischen Staatsbürgerschaft nach § 27 Abs. 1 StbG 1985 mit dem genannten Zeitpunkt festgestellt wird (vgl. VwGH 12.3.2020, Ra 2019/01/0484, Rn. 45).

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2022:RA2020010074.L01